

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der 19. FSG-Novelle wird das in jüngster Zeit im Zunehmen begriffene Schummeln bei der theoretischen Fahrprüfung stärker sanktioniert, indem eine Sperrfrist für einen Wiederantritt normiert wird. Weiters wird das Befahren der Rettungsgasse als Vormerkdelikt festgelegt.

Darüber hinausgehend wird die Gelegenheit genutzt, einige erforderliche Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich diese Novelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Die Klammerausdrücke nach den Literae des Abs. 6 waren bei der Schaffung des Führerscheingesetzes nur als textliche Umschreibung des Deliktes gedacht, um das Gesetz leichter lesbar zu machen. Der Klammerausdruck nach lit. f schränkt die davor genannten Übertretungen (insbesondere jene des Rotlichtes) aber zu sehr und auf unsachliche Art und Weise nämlich auf geregelte Kreuzungen ein. Verkehrslichtsignalanlagen gibt es aber nicht nur bei Kreuzungen, sondern auch bei anderen Straßenstellen (etwa bei Baustellen oder bei bloßen Schutzwegen). Da die Gefährlichkeit des Deliktes aber nicht davon abhängt, ob es sich um eine Kreuzung oder um eine andere Straßenstelle handelt, ist die Einschränkung auf geregelte Kreuzungen unsachlich. Somit soll jede Übertretung des „Halt“-Zeichens als schwerer Verstoß im Sinne des Probeführerscheines gelten. Die sonstigen Klammerausdrücke in diesem Absatz sind entweder unproblematisch oder schränken die Delikte auf eine sachliche Art und Weise ein (wie etwas das Überholen unter gefährlichen Umständen in lit. c) und können daher unverändert bleiben.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1)

Redaktionelle Klarstellung, der Verweis wird richtiggestellt.

Zu den Z 3 und 4 (§ 7 Abs. 7 und 8):

Es wird eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit vorgenommen. § 7 Abs. 7 wird ausgeweitet um sicherzustellen, dass die Wohnsitzbehörde über alle Umstände informiert ist, die zum Entzug der Lenkberechtigung führen. Diese Umstände sind im Führerscheinregister zu vermerken, womit das Führerscheinregister als umfassende aber auch als einzige Quelle für die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit heranzuziehen ist. Somit ist eine gesonderte Nachfrage bei der Wohnsitzbehörde künftig nicht mehr erforderlich. Gleichzeitig führt dies zu einer Reduzierung der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung auf die wesentlichen Umstände – nämlich Delikte die zu einer Entziehung der Lenkberechtigung führen würden. Die bisweilen geübte Praxis, wonach auch wenig schwere Delikte in die Verkehrszuverlässigkeitsprüfung einfließen, kann und soll auf diesem Weg vermieden werden. Diese Neuregelung stellt einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Deregulierung dar.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 6):

Es wird eine Sperrfrist für den Wiederantritt zur theoretischen Fahrprüfung für jene Kandidaten normiert, die sich bei der Ablegung der theoretischen Fahrprüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen, und deren Prüfung daher nicht gewertet werden konnte.

Zu Z 6 (§ 11a):

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Fahrprüfungsverwaltung geschaffen, die es bislang noch nicht gibt. Dabei werden die im Sinne der DSGVO erforderlichen Regelungen getroffen.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 7):

In einer Entscheidung des UVS OÖ aus dem Jahr 2013 wurde ausgesprochen, dass aufgrund der fehlenden Frist bis zu welcher die Führerscheinabgabe zu erfolgen hat, die Behörde eine entsprechende Frist festsetzen müsste. Um diesbezügliche Unklarheiten zu beseitigen und eine stärkere Einheitlichkeit in der Vollziehung sicherzustellen, wird die „unverzügliche“ Führerscheinabgabe festgelegt.

Zu Z 8 (§ 16b Abs. 6):

Bei der Festlegung der Suchkriterien für die Arbeit im Führerscheinregister, sowie bei der Bestimmung über die zweckgerichtete Verwendung der persönlichen Daten durch die „beteiligten Stellen“ (Fahrschulen, Aufsichtspersonen...) waren bislang die Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern nicht enthalten. Diese werden nun ergänzt.

Zu Z 9 (§ 18a Abs. 5):

Es wird die Klarstellung vorgenommen, dass auch die Probezeit der Klasse A1 bis zum „vollendeten“ 21. Lebensjahr (also den 21. Geburtstag) dauert. In allen anderen Bestimmungen des FSG wird ebenfalls auf die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres abgestellt.

Zu den Z 10 und 11 (§ 30 Abs. 2):

Die derzeitige Regelung mit dem sofortigen Retournieren des ausländischen Führerscheines an die Ausstellungsbehörde hatte die unbefriedigende Folge, dass der Führerschein in vielen Fällen vom jeweiligen Herkunftstaat dem Führerscheinbesitzer umgehend wieder ausgefolgt wurde unabhängig von der behördlichen Entscheidung über den Entzug in Österreich. Daher wird die Vorgangsweise dahingehend abgeändert, dass die Rücksendung des Führerscheines in den Ausstellungsstaat erst nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines – und somit nach Ablauf der Entziehungsdauer – erfolgt.

Zu Z 12 (§ 30a Abs. 2):

Das Befahren der Rettungsgasse wird ein Vormerkdelikt. Dabei genügt bei der Begehung dieses Deliktes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen das bloße Befahren der Rettungsgasse für die Vornahme der Vormerkung, bei einspurigen Kraftfahrzeugen muss zusätzlich eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen etc. gegeben sein um dieses Delikt vorzumerken. Eine Anpassung des § 13f der FSG-Durchführungsverordnung, in dem die dafür im Wiederholungsfall anzuordnende besondere Maßnahme festgelegt ist, hat zu erfolgen.

Zu Z 13 (§ 33 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung. In der aktuellen Fassung des Wiener Übereinkommens ist der internationale Führerschein in Art 41 Abs. 2 lit. a sublit. ii geregelt.

Zu Z 14 (§ 34b Abs. 2):

Bei der Neuregelung der Fahrprüferbestellung im Zuge der 16. FSG-Novelle wurde die früher nur gemeinsam zu erteilende Fahrprüferberechtigung für die Klassen B und BE entflechtet, sodass nunmehr auch eine Fahrprüferberechtigung für jede Klasse einzeln erteilt werden kann. In § 34b Abs. 2 Z 2 (bei der Äquivalenzbestimmung für die Fahrprüferberechtigung für Klasse F) wurde damals diese Entkopplung nicht vorgenommen, was nun nachgeholt wird.

Zu Z 15 (§ 38 Abs. 1):

Die Zwangsmaßnahme wegen Nichtbeachtung von Auflagen findet sich derzeit in § 102 Abs. 12 lit. e KFG 1967. Da es sich um eine Zwangsmaßnahme handelt, die eindeutig aus führerscheinrechtlichen Regelungen resultiert (nämlich der Vorschreibung von Auflagen), wird die dazugehörige Zwangsmaßnahme systematisch korrekt aber inhaltlich unverändert auch im gleichen Regelungswerk – somit dem FSG – verankert. Der genannte § 102 Abs. 12 lit. e KFG 1967 kann im Zuge der nächsten KFG-Novelle entfallen.

Zu Z 16 (§ 43 Abs. 27):

Inkrafttretensregelung. Bei vielen Novellierungspunkten (redaktionelle Änderungen, Klarstellungen) ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Kundmachung möglich. Für die inhaltlichen Änderungen (Sperrfrist für schummelnde Kandidaten, neues Vormerkdelikt Rettungsgasse und Zwangsmaßnahmen bei Auflagenverstoß) wird der 1. Jänner 2019 als Inkrafttreten festgelegt.